OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075–18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-750467/4/BP/BD

Datum:

Linz, 19. Oktober 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des T von der H, x, gegen den Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 24. Juli 2017, GZ: BAS-3/31, betreffend die Berichtigung des Familiennamens im Personenstandsverzeichnis

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Mit Bescheid vom 24. Juli 2017, GZ: BHBAS-3/31, berichtigte der Magistrat der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) die Eintragung der Geburt von Herrn T von der H hinsichtlich der Eintragung des Familiennamens auf „H“.

Begründend führt die belangte Behörde darin ua. wie folgt aus:

„Am x.x.1977 wurden Sie als unehelicher Sohn von Frau H W und Herrn C von der H geboren, die Eltern heirateten am x.x.1978. Die Beurkundung dieser Geburt erfolgte am x.x.1977 bzw. der Eintrag der Legitimation am x.x.1979 beim Standesamt Linz.
Auf der Grundlage des § 42 Abs. 3 PStG 2013 wurde daher von Amts wegen ein Verfahren zur Berichtigung der Eintragung ihres Familiennamens eingeleitet. Hiezu wurden Sie mit Schreiben vom 16.05.2017 nach § 45 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (in Folge AVG 1991; Allgemeine Grundsätze über den Beweis) nachweislich vom Ergebnis der Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt und Ihnen Gelegenheiten gegeben, binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung Stellung zu nehmen.
Von dieser Möglichkeit haben Sie mit Ihren Schreiben (samt Beilagen) vom 19.06.2017 Gebrauch gemacht. Darin führen Sie sinngemäß Folgendes aus: Die Recherche der zuständigen Abteilung des BMI beinhalte für Sie keinen ersichtlichen Hinweis auf ein Adelsprädikat sondern vielmehr eine Auflistung d. Adelstitel. Zudem erwähnen Sie, dass es sich um eine erzwungene Kriegsehe in der Zeit des Dritten Reiches handle und der Familienname bereits in den Jahren eine Veränderung von „Van der H" auf „Von der H" erfahren hat (Grundbuchauszug).

(...)

Das Standesamt Linz hat festgestellt:

Sie sind österreichische/r Staatsbürger/In und deshalb ist § 42 PStG 2013 und § 14 PStG-DV 2013 in Verbindung mit dem Gesetz vom 3. April 1919 über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden, StGBl. Nr. 211/1919 idF BGBl. Nr. 1/1920, (Adelsaufhebungsgesetz) zur Anwendung gelangt. Das Verfahren gemäß § 42 PStG 2013 wurde nach den Vorgaben des AVG 1991 unter Wahrung des Parteiengehörs durchgeführt.

In VfSlg 17.060/2003 hat der VfGH - anlässlich der Beurteilung der Frage der Namensführung eines/r österreichischen/r Staatsbürgers/In nach Adoption durch eine deutsche Staatsangehörige, die einen ehemaligen Adelstitel als Familienname führte – ausgesprochen, dass es nach den Bestimmungen des AdelsaufhebungsG unzulässig ist, ein (ehemaliges) Adelsprädikat im Wege der Adoption durch eine deutsche Staatsangehörige, die das Adelsprädikat zulässigerweise als Teil des Namens trägt, einem/r österreichischen Staatsbürgerin als Name weiterzugeben (dem ist auch die Rechtsprechung des VwGH gefolgt, siehe VwGH 17.02.2010, 2008/17/0114). Der VfGH hat in diesem Erkenntnis im

Hinblick auf die besondere Funktion des AdelsaufhebungsG zur Herstellung demokratischer Gleichheit (vgl. Kolonovits, in Korinek/Holoubek (Hrsg.) Österreichische Bundesverfassungsrecht, Vorbemerkungen zum AdelsaufhebungsG, Rz 8) auch festgehalten, dass österreichische Staatsbürgerinnen nach diesem Verfassungsgesetz allgemein nicht berechtigt sind, Adelstitel ausländischen Ursprungs zu führen.

Der VfGH hält in seinem Erkenntnis vom 26.06.2014, ZL B212/2014-17 bzw. ZI. B213-215/2014-14, an dieser Auffassung fest. Es ist das aus seinem historischen Entstehungszusammenhang begründete Normprogramm des AdelsaufhebungsG, die in Art 7 Abs 1 Satz 2 B-VG festgeschriebene Grundaussage der Verfassung der demokratischen Republik Österreich, dass für alle Staatsbürgerinnen Vorrecht der Geburt oder des Standes ausgeschlossen sind, dahingehend zu konkretisieren, dass der Adel und seine äußeren Ehrenvorzüge für österreichische Staatsbürgerinnen ausnahmslos aufgehoben werden (§ 1 AdelsaufhebungsG). Kein/e österreichische/r Staatsbürgerin soll also einen Namen (Namensbestandteil oder -zusatz) führen oder erwerben können, der im Sinn des AdelsaufhebungsG Adelsbezeichnungen enthält und somit den Eindruck erwecken könnte, für seinen Träger bestünden Vorrechte der Geburt oder des Standes.

Das AdelsaufhebungsG schließt demnach für österreichische Staatsbürgerinnen sowohl den Erwerb von Namensbestandteilen oder -Zusätzen, die im Sinne des AdelsaufhebungsG und der dazu ergangenen Vollzugsanweisung Adelsbezeichnungen darstellen, aus als auch, dass eine Person, für die eine solche Adelsbezeichnung nach anderem als österreichischem Recht Bestandteil ihres Namens ist, diese nach Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft weiterführt (so VfSlg 17.060/2003).

Das AdelsaufhebungsG bewirkt für die/den Antragsteller/in und deren Kinder auch – unter konventionsrechtlichen Gesichtspunkten - keinen unzulässigen Eingriff in ihr Recht aus Art 8 EMRK, weil es zur Aufrechterhaltung der Ordnung in einer demokratischen Gesellschaft verhältnismäßig ist, Vorrechte der Geburt oder des Standes zum Ausdruck bringende Namensbestandteile bzw. deren Weitergabe als Ausdruck des Grundsatzes, dass allen Staatsbürgern gleiche Rechte zukommen, zu unterbinden (zu dem den Mitgliedstaaten nach der Rechtsprechung des EGMR im Bereich des Namensrechts zu-kommenden weiten Gestaltungsspielraum EGMR 11.9.2007, Fall Bulgakov, Appl. 59894/00 (Z43) mwH; zu vergleichbaren Verhältnismäßigkeitserwägungen EuGH 22.12.2010, Rs C-208/09, Sayn-Wittgenstein, Slg. 2010, 113693). Der/Die Antragsteller/in wird daher nicht im Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz verletzt. Auch eine Verletzung in sonstigen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten oder in Rechten wegen Anwendung verfassungswidriger Rechtsvorschriften kommt nicht hervor.
Da ihr Name „von der H" wie oben anführt eine Adelsbezeichnung ist, hat die Behörde ihren Namen auf „H" zu berichtigen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden und der ggst. Bescheid auf Berichtigung des Namens zu erlassen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des Bf vom 25. September 2017, worin ua. wie folgt ausgeführt wird:

„mit Schreiben vom 25.08.2017 vom Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Standesamt, welches mir am 28.08.2017 zugegangen ist, haben Sie mir eine 4 wöchige Frist zur Abgabe einer Beschwerde eingeräumt.

Hiermit bringe ich die Beschwerde (Bescheid-/Maßnahmenbeschwerde) gegen den Bescheid auf Berichtigung des Namens, Zeichen: BAS-3/31 fristgerecht ein.

- Wie im Bescheid selbst angeführt bin Ich unehelich geboren und trug von Geburt an den Namen „W". Durch die Eheschließung meiner Eltern und der darauffolgenden Legitimation wurde mein Name in „von der H" geändert – diese Änderung erfolgte somit schon mittels Bescheid bzw. in der Rechtskraft eines Bescheides. Somit ist der aktuelle Bescheid kein zulässiges Rechtsmittel und somit als gegenstandslos anzusehen.
- In der Stellungnahme des BM.I vom 02.Mai 2017 welches ich bei Ihnen einsehen konnte (GZ.: BMI-VA1300/0192-III/4/b/2017 wird festgestellt dass es sich lt. den Recherchen des BM.I bei dem Namen „von H" um einen Adelstitel handelt. Der Name „von der H" wurde jedoch nicht recherchiert. Weiters findet sich der Name „von der H" auch nicht in den mir vorgelegten Unterlagen auf den die Recherche des BM.I basiert (Zeitung A in einer Schilderung über d. Edle in der Schlacht am C im Jahr x) somit ist kein Nachweis das es sich bei „von der H" um einen Adelstitel handelt erbracht.
- Vielmehr liegt dem Namen „von der H" das bürgerlicher holländische „van der H" zugrunde, z.B. A van der H, x. Somit wäre, sofern ein Nachweis erbracht werden kann das es sich bei „von der H" um eine Adelsprädikat handelt, nur die Rückführung des Namens in das bürgerliche holländische „van der H" korrekt.

Wie dies zum Beispiel auch bei der Familie „van der B" erfolgte siehe: x

„Herkunft und Jugend: Die Vorfahren A Van der B väterlicherseits wanderten um 1700[4] oder 1763[5] aus H in das R aus. Während des R. Bürgerkrieges floh ein Teil der Familie - nachweislich vor dem Sommer 1919 – vor den Bolschewikl ins unabhängig gewordene E. Zuvor hatte der Großvater A von der B noch als Leiter einer bürgerlichen Lokalregierung in P amtiert. Die Familie änderte in dieser Zeit mit Berufung auf ihre n. Wurzeln ihren Namen von „von der B" in „Van der B".[5]" (Quelle: w)

Da der Urgroßvater väterlicherseits auch aus dem Gebiet R/B stammt ist von einer ähnlichen Familiengeschichte auszugehen. Aufgrund dieser Herkunft ist eine Teilnahme an der Schlacht am C beinahe ausgeschlossen da diese Schlacht von T und B gegen V geführt wurde. Somit wäre der Inhalt der Stellungnahme des BM.I erneut widerlegt.

- Laut Zeitungsbericht „P" vom x.x.2017 „Namensänderung: Adelsspuren werden ausradiert" erging vom Innenministerium ein Erlass an die Standesämter und die Passbehörden. Da die Ausstellung meines Reisepasses mit dem Namen „von der H" dieses Jahr (zeitlich nach der Beweisaufnahme) kein Problem darstellte ist davon auszugehen dass die Passbehörde den Namen nicht als Adelsprädikat ansieht, deshalb wäre es angemessen wenn das Standesamt auch dieser Ansicht folgt."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Die belangte Behörde legte den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 11. Oktober 2017 zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen. Zusätzlich wurden umfangreiche Recherchen im Internet durchgeführt. Da sich

daraus schon der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergab und im Übrigen ein Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegensteht, konnte auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtet werden.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Der Bf wurde am x als unehelicher Sohn von Frau H W und Herrn C von der H geboren, die Eltern heirateten am x.x.1978. Die Beurkundung dieser Geburt erfolgte am x.x.1977 bzw. der Eintrag der Legitimation am x.x.1979 beim Standesamt L.
Auf der Grundlage des § 42 Abs. 3 PStG 2013 wurde nunmehr von Amts wegen ein Verfahren zur Berichtigung der Eintragung des Familiennamens eingeleitet. In einer Stellungnahme des BMI vom 2. Mai 2017, GZ.: BMI-VA1300/0192-III/4/b/2017 wurde festgestellt dass es sich laut dortigen Recherchen bei dem Namen „von H" um einen Adelstitel handle (vgl. Zeitung A in einer Schilderung über d. Edle in der Schlacht am C im Jahr x). Der Name von H leitet sich von dem d. Dorf H ab.

Betreffend den Namen von der H liegen weder in d. noch in n. Adelsregistern Hinweise darauf begründet, dass hier eine adelige Herkunft angenommen werden könnte. Dies gilt auch für den Namen van der H.

II.

Betreffend Beweiswürdigung ist festzuhalten, dass laut telefonischer Auskunft des BMI vom 18. Oktober 2017 bei den ursprünglichen Recherchen auch der Name von der H eingegeben worden war, allerdings diesbezüglich keine namentliche Adelsherkunft habe festgestellt werden können.

Die Recherchen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich im Internet ergaben, dass der Name von H, der in den Adelsregistern auch zu finden ist, sich auf das in W. befindliche Dorf H zurückführen lässt. Beim in Rede stehenden Namen von der H, der etymologisch durchaus auf das n. van der H gründen kann, divergiert insbesondere die weibliche Artikelbeifügung, die den Bezug auf den Ortsnamen ausschließt. Es ist daher völlig nachvollziehbar, dass die Namen von H und von der H etymologisch unterschiedlichen Ursprungs sind und sohin der ggst. Name von der H keinen Adelsnamen darstellt.

III.

III.1.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Personenstandsgesetzes 2013, BGBl I 16/2013 zuletzt geändert mit BGBl I 120/2016, (PStG) lauten – auszugsweise – wie folgt:

Personenstand und Personenstandsfall
§ 1 (1) Personenstand im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die sich aus den Merkmalen des Familienrechts ergebende Stellung einer Person innerhalb der Rechtsordnung einschließlich ihres Namens.

(2) Personenstandfälle sind Geburt, Eheschließung, Begründung einer eingetragenen Partnerschaft und Tod.

Berichtigung
§ 42. (1) Eine Eintragung ist zu berichtigen, wenn sie bereits zur Zeit der Eintragung unrichtig gewesen ist.

(2) Die Berichtigung erfolgt durch jene Personenstandsbehörde, die die unrichtige Eintragung vorgenommen hat.

(3) Die Berichtigung kann auf Antrag oder unter Wahrung des rechtlichen Gehörs von Amts wegen vorgenommen werden.

(4) Offenkundige Schreibfehler kann jede Personenstandsbehörde auch ohne Einbindung des Betroffenen berichtigen.

(5) Jedwede Berichtigung ist dem Betroffenen mitzuteilen.

Zentrales Personenstandsregister (ZPR)
§ 44 (1) Die Personenstandsbehörden sind ermächtigt, allgemeine und besondere Personenstandsdaten in einem Informationsverbundsystem zu verarbeiten (Zentrales Personenstandsregister – ZPR).

Lokales Personenstandsregister (LPR)
§ 45 (1) Die Personenstandsbehörden dürfen Personenstandsdaten zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben in einem lokalen Personenstandsregister, das im Rahmen des ZPR geführt wird, verarbeiten.

Aufbewahrung der Bücher
§ 60 (2) Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes dürfen keine Eintragungen in die Personenstandsbücher vorgenommen werden.

III.1.2. § 1 des – im Verfassungsrang stehenden – Gesetzes vom 3. April 1919 über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und

gewisser Titel und Würden, StGBl. Nr. 211/1919 zuletzt geändert mit BGBl. Nr. 2/2008, (Adelsaufhebungsgesetz) lautet:

Der Adel, seine äußeren Ehrenvorzüge sowie bloß zur Auszeichnung verliehene, mit einer amtlichen Stellung, dem Beruf oder einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Befähigung nicht im Zusammenhang stehenden Titel und Würden und die damit verbundenen Ehrenvorzüge österreichischer Staatsbürger werden aufgehoben.

§§ 2 und 6 der – auf dem Adelsaufhebungsgesetz beruhenden – Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht und des Staatsamtes für Justiz, im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 18. April 1919, über die Aufhebung des Adels und gewisser Titel und Würden, StGBl. Nr. 237/1919, zuletzt geändert mit BGBl. Nr. 50/1948 lauten:

§ 2

Durch § 1 des Gesetzes vom 3. April 1919, StGBl. Nr. 211, sind aufgehoben:

1. das Recht zur Führung des Adelszeichens „von",
2. das Recht zur Führung von Prädikaten, zu welchen neben den zugestandenen die Familien unterscheiden Adelsprädikaten im engeren Sinne auch das Ehrenwort Edler sowie die Prädikate Erlaucht, Durchlaucht und Hoheit gezählt wurden,
3. das Recht zur Führung hergebrachter Wappennamen und adeliger Beinamen,
4. das Recht zur Führung der adeligen Standesbezeichnungen, wie zB Ritter, Freiherr, Graf und Fürst, dann des Würdetitels Herzog, sowie anderer einschlägiger in- und ausländischer Standesbezeichnungen
5. das Recht zur Führung von Familienwappen, insbesondere auch der fälschlich „bürgerlich" genannten Wappen, sowie das Recht zur Führung gewisser ausländischer, an sich nicht immer mit dem Adelsvorzuge verbundener Titel, wie zB Conte, Conta, Palationo, Marchese, Marchio Romanus, Comes Romanus, Baro Romanus etc. selbst wenn es nichtadeligen Familien zukam.

§ 6.

Bereits vor Inkrafttreten dieser Vollzugsanweisung erfolgte Eintragungen in Geburts-, Ehe- und Sterbematriken, in öffentliche Bücher (Grundbuch, Bergbuch, Wasserbuch usw.), dann in öffentliche Register (Handelsregister, Genossenschaftsregister usw.), die mit den Bestimmungen dieser Vollzugsanweisung nicht im Einklange stehen, sind von Amts wegen nicht abzuändern; für die Erteilung von Abschriften und Auszügen (Zeugnissen) bleiben die ursprünglichen Eintragungen maßgebend, insolange die Richtigstellung nicht durchgeführt ist. Neueintragungen haben jedoch den Bestimmungen dieser Vollzugsanweisung zu entsprechen. Für Eintragungen in die öffentlichen Bücher

bei Personen, deren Namens- oder Titelbezeichnung geändert wurde, genügt die Bestätigung ihrer Identität im Beglaubigungsvermerk.

III.2. Im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 27. November 2003, Zl. B 557/03, wird ua. zur Frage der Namensführung eines österreichischen Staatsbürgers nach Adoption durch eine deutsche Staatsbürgerin ausgeführt:

„... Nach dem im Verfassungsrang stehenden und den Gleichheitsgrundsatz diesbezüglich ausführenden Adelsaufhebungsgesetz ist es unzulässig, ein (ehemaliges) Adelsprädikat – sei es ‚Prinzessin' oder, wie der Beschwerdeführer begehrt, ‚Prinz' – im Wege einer Adoption durch eine deutsche Staatsangehörige, die das Adelsprädikat zulässigerweise als Teil des Namens trägt, einem österreichischen Staatsbürger als Name weiterzugeben. Österreichische Staatsbürger sind nach diesem Verfassungsgesetz nämlich auch nicht berechtigt, Adelstitel ausländischen Ursprungs zu führen (vgl. Kolonovits, in Korinek/Holoubek (Hrsg.), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, AdelsaufhG §§1, 4, Rz. 8, mwH). ...'

Der Verwaltungsgerichtshof teilt diese Rechtsansicht, welche gleichermaßen auf die Führung des in § 2 Z 4 der Vollzugsanweisung genannten Adelsprädikats ‚Graf' sowie des in § 2 Z 1 der Vollzugsanweisung angeführten Adelszeichens ‚von' Anwendung findet. Dass derartige Adelsprädikate bzw. Adelszeichen in D auf Grund der dortigen Rechtslage (Art. 109 Abs. 3 Satz zwei der Weimarer Reichsverfassung) zulässigerweise als Bestandteil des bürgerlichen Namens geführt werden dürfen, ändert nichts an dem Umstand, dass es sich um (ehemalige) Adelsprädikate handelt, deren Führung nach der österreichischen Rechtslage – seien diese Prädikate nun österreichischen oder ausländischen Ursprungs – auf Grund des Adelsaufhebungsgesetzes sowie der betreffenden Vollzugsanweisung verboten ist."

III.3. Es steht nun außer Zweifel, dass – insofern eine Namensbeifügung adelige Herkunft ausweist – wie „von“ oder auch „von der“, diese durch Berichtigung zu entfallen hat. Anders aber verhält es sich in dem Fall, dass ein derartiger Konnex nicht hergestellt ist.

Im vorliegenden Fall scheint die Einwendung des Bf, sein Familienname „von der H“ leite sich aus dem n. bürgerlichen Namen van der H ab, als schlüssig, zumal – wie oben angeführt – der d. Name von der H nur oberflächlich mit dem adeligen Namen vonn H in Verbindung gebracht werden kann. Bei näherer Betrachtung und Berücksichtigung des Umstandes, dass sich von H tatsächlich auf einen Ortsnamen in D bezieht, von der H aber rein etymologisch durch die Beifügung des weiblichen Artikels nicht diesen Ortsnamensbezug herzustellen in der Lage ist, kann nicht von der adeligen Herkunft des Namens von der H ausgegangen werden, zumal sich dieser Name weder in d. noch in n. Adelsnamensregistern findet.

III.4. Im Ergebnis bedeutet dies, dass eine Berichtigung des Familiennamens des Bf nicht vorzunehmen ist, weshalb der angefochtene Bescheid ersatzlos aufzuheben und spruchgemäß zu entscheiden war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art.133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree